

|                                                                                                                                    |                                                                                 |                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | <p style="text-align: center;"><b>Fome Flex<br/>HYDROPROTECT<br/>Primer</b></p> | <p>Datum der Erstellung:<br/>13.09.2019<br/>Datum der Aktualisierung:<br/>29.05.2023<br/><i>Version 2.0</i></p> |
| <p style="text-align: center;">erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878</p> |                                                                                 |                                                                                                                 |

## Abschnitt 1. IDENTIFIZIERUNG DES STOFFES/GEMISCHES UND DER FIRMA/DES UNTERNEHMENS

### 1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR

**Handelsname** Fome Flex HYDROPROTECT Primer  
**UFI-Code:** Für das Gemisch ist keine PCN-Registrierung erforderlich.

### 1.2. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS oder GEMISCHS und VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

**Identifizierte Anwendungen:** Bauchemie. Gebrauchsfertiges, tief eindringendes und verfestigendes Mittel zur Verwendung auf alten und neuen saugfähigen Untergründen wie: Beton, Porenbeton, Putz (Zementkalk, Kalk, Gips), Platten (Zement, Gips, Gipskarton), Fußböden, Estriche. Kann in beheizten Fußbodenkonstruktionen verwendet werden. Besonders geeignet unter Spachtelplatten, Mineral- und Acrylputzen, Anstrichen, Ausgleichs- und Nivelliermörteln. Erhöht die Leistungsfähigkeit von Klebstoffen, Bodenbelägen - versiegelt die Struktur des grundierten Untergrundes.

### 1.3. ANGABEN ÜBER DEN LIEFERANTEN DES LIEFERRANT

TEGRA Deutschland GmbH  
Simrockstrasse 96  
40235 Düsseldorf, Deutschland  
info@tegragroup.de  
+49 176 22581537

### 1.4. NOTRUFNUMMER 998, aus dem Festnetz 112, oder die nächstgelegene PSP-Einheit.

## Abschnitt 2. IDENTIFIZIERUNG VON GEFÄHRDUNGEN

### 2.1. EINSTUFUNG DES STOFFES oder GEMISCHES

**Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Physikalisch-chemische Gefahren: nicht als gefährlich eingestuft.

Gesundheitsgefahren: nicht als gefährlich eingestuft.

Umweltgefahren: nicht als gefährlich eingestuft.

**Zusätzliche Informationen:** EUH208 - Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-on und ein Nachreaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

### 2.2. ELEMENTE DER KENNZEICHNUNG

Kennzeichnung gemäß der Verordnung 1272/2008/EG [CLP]:

**Gefährliche Piktogramme:** Keine.

**Signalwort:** Keine.

**Gefahrenhinweise (H):** Keine

**Sicherheitshinweise (P):**

P101 Wenn ein ärztlicher Rat erforderlich ist, zeigen Sie den Behälter oder das Etikett vor.  
P102 Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.  
P264 Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.  
P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.  
P333+313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen oder einen Arzt aufsuchen.  
P501 Inhalt, Behälter in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften entsorgen.

|                                                                                                                       |                                                                    |                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                      | <p align="center"><b>Fome Flex<br/>HYDROPROTECT<br/>Primer</b></p> | <p>Datum der Erstellung:<br/>13.09.2019<br/>Datum der Aktualisierung:<br/>29.05.2023<br/>Version 2.0</p> |
| <p align="center">erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878</p> |                                                                    |                                                                                                          |

#### **Ergänzende Informationen:**

EUH208 - Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-on und ein Nachreaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

Enthält Produktschutzmaßnahmen während der Lagerung gemäß der Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Artikel 58 Absatz 3.

Maximaler VOC-Gehalt im Produkt unter 2 g/l. Zulässiger VOC-Gehalt 30 g/l - Kategorie A (Farben und Lacke)/h/FW.

### **2.3. ANDERE RISIKEN**

Nach den vorliegenden Informationen enthält das Produkt keinen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 %:

- die die Kriterien von Anhang XIII der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) erfüllen und als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind,
- die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind und bei denen gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien festgestellt wurde, dass sie endokrinschädigende Eigenschaften haben.

### **Abschnitt 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU INHALTSSTOFFEN**

#### **3.1.**

Das Produkt ist kein Stoff.

#### **3.2.**

Ein Gemisch auf der Basis einer wässrigen Acryl-Styrol-Dispersion und chemischer Additive.

#### **GEFÄHRLICHE BESTANDTEILE**

| Nummer                                                  | Name des Inhaltsstoffs                                                                                                                   | Klassifizierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Gewichtsprozent |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| CAS 2634-33-5<br>EC 220-120-9                           | 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-one                                                                                  | Akutes Tox. 4 (oral); H302<br>Hautreizung 2; H315<br>Augenschäden. 1; H318<br>Haut Sens. 1; H317<br>Akut aquatisch 1; H400<br>Aquatisch chronisch 2; H411<br>Koeffizient M Scharf = 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | < 0,02          |
| CAS: 55965-84-9<br>EG: 611-341-5<br>Index: 613-167-00-5 | ein Reaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) | Akutes Tox. 3, H301<br>Akutes Tox. 2, H330<br>Akutes Tox. 2, H310<br>Hautkorros. 1C, H314<br>Haut Sens. 1A, H317<br>Augenschäden. 1 H318<br>Akut aquatisch 1, H400 (M=100)<br>Aquatisch chronisch 1, H410 (M=100)<br><i>Spezifische Konzentrationsgrenzen:</i><br>Hautkorros. 1C; H314: $C \geq 0,6 \%$ .<br>Hautreizung 2; H315: $0,06 \% \leq C < 0,6 \%$ .<br>Augenschäden. 1; H318: $C \geq 0,6 \%$ .<br>Augenreizung 2; H319: $0,06 \% \leq C < 0,6 \%$ .<br>Haut Sens. 1 A; H317: $C \geq 0,0015 \%$ . | < 0,0015 %      |

*Zur Bedeutung der H-Sätze siehe Abschnitt 16.*

**Stoffe, für die gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt wurden:** Keine.

**PBT- oder vPvB-Stoffe:** Keine.

**SVHC-Stoffe:** Keine

**Stoffe in Nanoform:** Keine.

Stoffe auf der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurden: Keine.

|                                                                                                        |                                                                                 |                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                       | <p style="text-align: center;"><b>Fome Flex<br/>HYDROPROTECT<br/>Primer</b></p> | <p>Datum der Erstellung:<br/>13.09.2019<br/>Datum der Aktualisierung:<br/>29.05.2023<br/>Version 2.0</p> |
| <p>erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878</p> |                                                                                 |                                                                                                          |

#### Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

##### 4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

###### **Empfehlungen**

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Die betroffene Person aus dem betroffenen Bereich entfernen. Beim Auftreten von belastenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

###### **Augenkontakt**

Kontaktlinsen entfernen. Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit fließendem Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Reizungen ärztlichen Rat einholen.

###### **Hautkontakt**

Verschmutzte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Haut mit viel Wasser und Seife waschen und gut abspülen. Bei Auftreten von Hautreizungen einen Hautarzt aufsuchen.

###### **Einatmen**

Im Falle einer Inhalationsexposition die betroffene Person aus der kontaminierten Atmosphäre entfernen, für Frischluft sorgen.

###### **Verschlucken**

Den Mund mit Wasser ausspülen. Mehrere Gläser Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Auftreten oder Anhalten von Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

##### 4.2. WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERTE SYMPTOME UND AUSWIRKUNGEN DER EXPOSITION

Hautkontakt - kann trockene, gereizte Haut verursachen.

Augenkontakt - kann die Hornhaut des Auges schädigen.

##### 4.3. HINWEISE AUF EINE EVENTUELL ERFORDERLICHE SOFORTIGE MEDIZINISCHE VERSORGUNG UND BESONDERE BEHANDLUNG

Befolgen Sie die Anweisungen, die Sie über die Notrufnummer (siehe Abschnitt 1.4) oder vom Notarzt erhalten haben.

#### Abschnitt 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

##### 5.1. FEUERLÖSCHMITTEL

**Geeignet:** Das Produkt ist nicht brennbar. Verwenden Sie allgemein empfohlene Löschmittel, die für die Art des brennenden Materials in der Umgebung geeignet sind (Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Löschpulver, Sprühwasser).

**Ungeeignet:** Verwenden Sie keine kompakten Wasserstrahlen.

##### 5.2. BESONDERE GEFÄHRDUNG DURCH DEN STOFF oder das Gemisch

Das Produkt ist nicht brennbar. Bei einem Brand entstehende Dämpfe und Gase nicht einatmen. Siehe auch Abschnitt 10.

##### 5.3. INFORMATIONEN FÜR

Befolgen Sie die Verfahren zur Bekämpfung von chemischen Bränden.

Löschwasser nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Abwässer und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

Tragen je nach Größe des Brandes umluftunabhängige Atemschutzgeräte und chemikalienbeständige Schutzanzüge und -kleidung.

#### Abschnitt 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

##### 6.1. PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND

Beschränken Sie den Zugang der Öffentlichkeit zum Unfallbereich, bis die entsprechenden Aufräumarbeiten abgeschlossen sind.

Empfohlene Vorsichtsmaßnahmen einhalten, persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitte 7 und 8).

##### 6.2. VORSICHTSMAßNAHMEN

Im Falle eines Unfalls darf das Produkt nicht in die Umwelt gelangen. Verhindern, dass das Produkt in die kommunale Kanalisation und in Gewässer gelangt. Wie in Abschnitt 13 empfohlen entsorgen.

|                                                                                                        |                                                                                 |                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                       | <p style="text-align: center;"><b>Fome Flex<br/>HYDROPROTECT<br/>Primer</b></p> | <p>Datum der Erstellung:<br/>13.09.2019<br/>Datum der Aktualisierung:<br/>29.05.2023<br/>Version 2.0</p> |
| <p>erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878</p> |                                                                                 |                                                                                                          |

### 6.3. METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Mechanisch entfernen; den Rest mit einer Schicht aus feuchtem, flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Holzmehl, chemisches Bindemittel auf Basis von hydratisiertem Kalziumsilikat, Sand) verfüllen. Sammeln und entsorgen gemäß den geltenden Vorschriften. Mit mechanischen Mitteln in einen gekennzeichneten, verschlossenen Behälter zur sicheren Entsorgung umfüllen. Kontaminiertes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Produkt bis zur Vernichtung in einem gekennzeichneten Behälter sammeln. Fußböden und andere Oberflächen sowie verschmutzte Gegenstände sofort gründlich mit Wasser abwaschen. Wie in Abschnitt 13 empfohlen entsorgen.

### 6.4. VERWEISE AUF ANDERE ABSCHNITTE

Persönliche Schutzausrüstung - Abschnitt 8. Abfallbehandlung - Abschnitt 13.

## Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung von Stoffen und Gemischen

### 7.1. VORSICHTSMAßNAHMEN FÜR EINE SICHERE HANDHABUNG

Bei der Verwendung und Lagerung des Produktes sind die allgemein gültigen Arbeitsschutzbestimmungen für Chemikalien zu beachten.

#### Empfehlungen zur sicheren Handhabung

Bestimmungsgemäß und entsprechend den Empfehlungen des Herstellers verwenden. Behälter nach Gebrauch fest verschließen. Auf gute persönliche Hygiene achten, geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

#### Empfehlungen zum Brand- und Explosionsschutz

Das Material stellt keine Explosionsgefahr dar, aber Lagerhäuser sollten als explosionsgefährdete Bereiche gemäß den einschlägigen Vorschriften behandelt werden

#### Empfehlungen zur Arbeitshygiene

Verunreinigung von Augen und Haut sowie Einatmen von Dämpfen vermeiden. Gemäß guter Arbeitshygiene handhaben. Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8)  
Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und nach der Arbeit die Hände mit Wasser und Seife waschen. Mit Hautschutzsalbe einschmieren. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung reinigen/reinigen. Es wird empfohlen, saugfähiges Material in der Nähe des Produkts aufzubewahren.

### 7.2. BEDINGUNGEN FÜR DIE SICHERE LAGERUNG, EINSCHLIEßLICH ETWAIGER UNVERTRÄGLICHKEITEN

Nur in der dicht verschlossenen Originalverpackung an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Empfohlene Lagertemperatur: 5-30°C. Getrennt von Lebensmitteln lagern. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 10.5.

### 7.3. BESONDERE(R) ENDVERWENDUNG(EN)

Siehe Abschnitt 1.2. Wenden Sie sich für weitere Informationen an den Kartenlieferanten.

## Abschnitt 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1. STEUERUNGSPARAMETER

#### Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Bestandteile des Produkts, für die die Werte der zulässigen Konzentrationen in der Arbeitsumgebung gemäß der *Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten* von  
von *schädlichen Faktoren und Intensitäten in der Arbeitsumwelt festgelegt*  
Nein

|                                                                                                                                    |                                                                                 |                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | <p style="text-align: center;"><b>Fome Flex<br/>HYDROPROTECT<br/>Primer</b></p> | <p>Datum der Erstellung:<br/>13.09.2019<br/>Datum der Aktualisierung:<br/>29.05.2023<br/>Version 2.0</p> |
| <p style="text-align: center;">erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878</p> |                                                                                 |                                                                                                          |

Modus, Art und Häufigkeit der Tests und Messungen sollten den Anforderungen der *Verordnung des Gesundheitsministers über Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung* entsprechen.

#### **Biologische Grenzwerte**

Nicht angegeben.

### **8.2. BEGRENZUNG DER BELICHTUNG**

#### **8.2.1 Einschlägige technische Kontrollmaßnahmen**

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz. Unter normalen Bedingungen, bei der Handhabung geschlossener Verpackungen, mit effizienter Belüftung und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften, ist die Verwendung von ist ein zusätzlicher Schutz nicht erforderlich. Es wird empfohlen, in der Nähe der Arbeitsplätze Einrichtungen zum Waschen der Augen zu installieren. Siehe auch Abschnitt 7.

#### **8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche**

Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Vor jeder Pause und nach Arbeitsende Hände waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit der Haut vermeiden. Verunreinigung der Augen vermeiden. Die Verwendung von Hautschutzcremes wird empfohlen.

Die persönliche Schutzausrüstung sollte den Anforderungen der Normen und Vorschriften entsprechen.



##### Schutz der Atemwege

An Arbeitsplätzen mit unzureichender Belüftung und bei der Verarbeitung durch Injektion (oder Sprühen) ist ein geeignetes Atemschutzgerät erforderlich. Empfohlen werden eine Atemmaske mit Frischluftzufuhr und für kurzfristige Arbeiten ein A2-P2-Kombinationsfilter.



##### Handschutz

Beim Umgang mit dem Produkt geeignete Schutzhandschuhe tragen, z.B. Butyl-, Nitril-, Chlorkautschukhandschuhe. Handschuhe nach EN 374 mit einer Dicke von min. 0,2 mm und einer Durchdringungszeit von min. 240 min. Die Schutzeigenschaften von Handschuhen hängen u. a. von der Art des Materials ab, aus dem sie hergestellt sind. Die Dauer der Schutzwirkung kann von Handschuhhersteller zu Handschuhhersteller variieren. Bei vielen Stoffen ist es nicht möglich, die Dauer der Schutzwirkung eines Handschuhs genau abzuschätzen. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter sollte bei der Verwendung des Produkts darauf geachtet werden, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften beibehalten.



##### Augenschutz

Tragen Sie eine eng anliegende Schutzbrille, um sich vor Produktspritzern zu schützen.



##### Schutz der Haut

Tragen Sie beim Umgang mit dem Produkt je nach Exposition geeignete Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe

#### **Zusätzliche empfohlene Notfallschutzmaßnahmen:**

Notdusche, Augenspülvorrichtung.

#### **8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Nicht in das Grundwasser, die Kanalisation, das Abwasser oder den Boden gelangen lassen

## **Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

### **9.1. INFORMATIONEN ÜBER GRUNDLEGENDE PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

- |                                                       |                          |
|-------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) Zustand der Aggregation                            | Flüssig                  |
| b) Farbe                                              |                          |
| c) Parfüm                                             | Charakteristisch schwach |
| d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                          | ca. 0°C                  |
| e) Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich | ca. 100°C                |

|    |                                         |                                                    |
|----|-----------------------------------------|----------------------------------------------------|
| f) | Entflammbarkeit                         | Nicht entflammbar                                  |
| g) | Untere und obere Explosionsgrenzen      | Nicht anwendbar                                    |
| h) | Flammpunkt                              | Nicht anwendbar                                    |
| i) | Selbstentzündungstemperatur             | Nicht anwendbar                                    |
| j) | Zersetzungstemperatur                   | Keine Angaben                                      |
| k) | pH-Wert                                 | ca. 8-9                                            |
| l) | Kinematische Viskosität                 | Keine Angaben                                      |
|    | Dynamische Viskosität                   | Keine Angaben                                      |
| m) | Löslichkeit                             | In Wasser: teilweise löslich; vollständig mischbar |
| n) | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser | Nicht anwendbar                                    |
| o) | Dampfdruck                              | Keine Angaben                                      |
| p) | Relative Dichte                         | Keine Angaben                                      |
|    | Volumetrische Dichte                    | Ca. 0,9-1,1 g/cm <sup>3</sup> (20° C)              |
| q) | Relative Dampfdichte                    | Keine Angaben                                      |
| r) | Partikeleigenschaften                   | Nicht anwendbar                                    |

## 9.2. SONSTIGE INFORMATIONEN

**9.2.1. Informationen über physikalische Gefahrenklassen** Nicht anwendbar

### 9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen g/l Maximaler VOC-Gehalt im Produkt weniger als 2

## Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. REAKTIVITÄT

Unter den Bedingungen der bestimmungsgemäßen Lagerung und Handhabung keine

### 10.2. CHEMISCHE STABILITÄT

Chemisch stabil unter Lagerungs- und Verwendungsbedingungen.

### 10.3. MÖGLICHKEIT VON GEFÄHRLICHEN REAKTIONEN

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerungsbedingungen keine.

### 10.4. ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Temperaturen unter 0°C. Hohe Temperaturen.

### 10.5. UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Keine besonderen Anforderungen.

### 10.6. GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung werden keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet.

## Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

### 11.1. INFORMATIONEN ÜBER DIE GEFÄHRDUNGSKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

#### a) Akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Geschätzte akute Toxizität des Gemischs (ATE-Mix):

Oral: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Dermal: ATE-Mischung > 5000 mg/kg (berechnet)

Einatmen: ATE-Mischung > 5000 mg/kg (berechnet)

Angaben zu den Inhaltsstoffen:

**1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT) (CAS: 2634-33-5):**

LD50 Dermal Ratte >2000 mg/kg

|                                                                                                                                    |                                                                                 |                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | <p style="text-align: center;"><b>Fome Flex<br/>HYDROPROTECT<br/>Primer</b></p> | <p>Datum der Erstellung:<br/>13.09.2019<br/>Datum der Aktualisierung:<br/>29.05.2023<br/>Version 2.0</p> |
| <p style="text-align: center;">erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878</p> |                                                                                 |                                                                                                          |

LD50 Orale Route Maus 1150 mg/kg

LD50 Oral (Ratte) 597 mg/kg

**Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2h-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2h-isothiazol-3-on (3:1) CMIT/MIT (3:1) (CAS: 55965-84-9):**

LC50 beim Einatmen Staub und Nebel Ratte 0,31 mg/l 4 Stunden

LD50 Haut Ratte 200 bis 1000 mg/kg

LD50 Oral (Ratte) 550 mg/kg

**b) Verätzung/Reizung**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**c) Schwere**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**d) Sensibilisierung der Atemwege und der**

Produkt kann Sensibilisierung der Atemwege/Haut verursachen. Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

**Eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Mischung) (CAS: 55965-84-9)**

Sensibilisierung OECD 406 (Meerschweinchen) sensibilisierend - S 171

**e) Mutagene Wirkung auf Keimzellen**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**f) Krebserregende Wirkungen**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**g) Reproduktionstoxizität**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**h) Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**i) Toxische Wirkungen auf Zielorgane - wiederholte Exposition**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**j) Aspirationsgefahr**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Symptome und Auswirkungen der Exposition**

Übermäßige Exposition kann zu Hautreizungen und -trockenheit, Rötung und Rissbildung führen.

## 11.2. INFORMATIONEN ÜBER ANDERE GEFÄHRDUNGEN

Endokrin wirksame Eigenschaften

Das Erzeugnis darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr.

Weitere Informationen: Nicht bekannt.

## Abschnitt 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

### 12.1. GIFTIGKEIT

Aufgrund der verfügbaren Daten die Einstufungskriterien für die akuten aquatischen Toxizitätsklassen für das Gemisch nicht erfüllt. Das Gemisch ist schädlich für Wasserorganismen und verursacht langfristige Veränderungen.

**Eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9):**

LC50 - Fisch (*Oncorhynchus mykiss*): 0,22 mg/l (96h)

EC50 - Wirbellose Tiere (*Daphnia magna*): 0,1 mg/l (48h)

EC50 - wirbellose Tiere (*Skeletonema costatum*): 0,0052 mg/l (48h)

EC50 - Algen (*Pseudokirchneriella subcapitata*): 0,048 mg/l (72h)  
NOEC - Fisch (*Oncorhynchus mykiss*): 0,098 mg/l (28 Tage)  
NOEC - Wirbellose Tiere (*Daphnia magna*): 0,004 mg/l (21 Tage)  
NOEC - wirbellose Tiere (*Skeletonema costatum*): 0,00064 mg/l (48h)  
NOEC - Algen (*Pseudokirchneriella subcapitata*): 0,0012 mg/l (72h)  
EC50 - Belebtschlamm: 7,92 mg/l (3h)  
EC20 - Belebtschlamm: 0,97 mg/l (3h)

**1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT) (CAS: 2634-33-5):**Akute Toxizität EC50 2,44 mg/l *Daphnia magna* 48 Stunden

Akute Toxizität LC50 0,74 mg/l Fisch 96 Stunden

**12.2. PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT**Potenzial zum raschen Abbau organischer Stoffe:**Eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Mischung) (CAS: 55965-84-9)**

OECD 301 D Geschlossener-Flaschen-Test &gt;60 % S 200 (b)

OECD 308 Simulation Biologische Abbaubarkeit Aqu Sed System 1.82-1.92 d, S 617

**Titandioxid (CAS: 13463-67-7):**

Es erfüllt nicht das Kriterium der Nachhaltigkeit (P) und der hohen Nachhaltigkeit (vP).

Verhalten in Kläranlagen:**Eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Mischung) (CAS: 55965-84-9)**

OECD 302 B Zahn-Wellens-Test 100 % S 2387

OECD 303 A: Belebtschlammanlagen &gt;80 %, S 199 (b)

Bewertung: Der Stoff ist im aktiven Sedimentabschnitt biologisch abbaubar.

**12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL**

Keine Grundlage für Bioakkumulation aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts.

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow): Für das Produkt liegen keine Daten vor.

Biokonzentrationsfaktor (BCF): Für das Produkt liegen keine Daten vor.

**Eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Mischung) (CAS: 55965-84-9)**

Biokonzentrationsfaktor BCF: 3,16 (berechnet), OECD 117

Verteilungskoeffizient log Pow (HPL-Methode) ≤0,71 (n-Oktanol/Wasser), S 5

Bewertung: Reichert sich in lebenden Organismen nicht an.

**12.4. MOBILITÄT IM BODEN**

Keine Daten verfügbar.

**12.5. ERGEBNISSE DER PBT- und vPvB-BEWERTUNG**

Die in dem Gemisch enthaltenen Stoffe erfüllen nicht die PBT- und vPvB-Kriterien.

**12.6. ENDOKRIN WIRKSAME EIGENSCHAFTEN**

Keine Daten verfügbar.

**12.7. ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN**

Nicht anwendbar.

**Abschnitt 13. UMGANG MIT ABFÄLLEN****Allgemeine Informationen**

Verringern oder vermeiden Sie das Entstehen von Abfällen so weit wie möglich. Beachten Sie die in den Abschnitten 7 und 8 beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen.

|                                                                                                                                    |                                                                                                 |                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | <p style="text-align: center;"><b>Fome Flex</b><br/> <b>HYDROPROTECT</b><br/> <b>Primer</b></p> | <p>Datum der Erstellung:<br/>13.09.2019<br/> Datum der Aktualisierung:<br/>29.05.2023<br/> Version 2.0</p> |
| <p style="text-align: center;">erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878</p> |                                                                                                 |                                                                                                            |

### 13.1. METHODEN DER ABFALLBESEITIGUNG

**Klassifizierung der Abfälle:** entsprechend dem Ort des Anfalls *auf der Grundlage* der in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Kriterien (*Verordnung des Klimaministers über den Abfallkatalog*)

Der Besitzer von Produktabfällen und kontaminierten Verpackungen ist verpflichtet, gemäß *dem Abfallgesetz* und der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu handeln. Die anfallenden Abfälle sind gemäß den geltenden Vorschriften zu lagern und einer zugelassenen Stelle (einem Unternehmer, der über eine Genehmigung der zuständigen Behörde für die Abfallentsorgung verfügt) zur Entsorgung zu übergeben oder die Art der Entsorgung mit dem örtlich zuständigen Umweltschutzamt abzustimmen.

Wenn das Produkt in weiteren Verfahren/Prozessen verwendet wurde, sollte der Endbenutzer den daraus resultierenden Abfall definieren und den richtigen Code zuweisen. Der spezifische Abfallcode hängt davon ab, wo und wie das Produkt verwendet wird. Der spezifische Abfallcode hängt davon ab, wo und wie das Produkt verwendet wird.

**Handhabung von Abfallprodukten:**

08 01 20 - wässrige Suspensionen von Farben und Lacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen.

**Handhabung von ausgehärtetem Abfall:**

17 01 80 - Entfernen von Putz, Tapeten, Furnier usw. oder

17 01 82 - Abfälle, anderweitig nicht genannt.

**Umgang mit Verpackungsabfällen**

Verunreinigte Verpackungen:

Wenn der Behälter mit dem Produkt verunreinigt ist, ist er auf die gleiche Weise zu behandeln wie das Produkt.

Gereinigte Verpackung

Die gereinigten Verpackungen können als nicht gefährlicher Abfall behandelt werden. Die Verwertung (Recycling) oder Entsorgung von Verpackungsabfällen muss in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen

15 01 02 - Kunststoffverpackungen.

## Abschnitt 14. TRANSPORTINFORMATIONEN

Kein gefährliches Transportgut. Keine besondere Klassifizierung erforderlich. Keine besonderen Bedingungen erforderlich, außer denen, die in Abschnitt 8 behandelt werden.

ACHTUNG: Die Verpackung des Produkts sollte gegen Verschiebung während des Transports, Witterungseinflüsse und Sonneneinstrahlung geschützt werden. Produkt auf Basis von Wasserdispersion. Vor Frost und hohen Temperaturen schützen. Transport in überdachten Transportmitteln bei Temperaturen von +5°C - +25°C. Transport im Winter unter kontrollierten Temperaturbedingungen.

|                                                          |                                   |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer                           | Kein gefährlicher Transportstoff. |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-VERSANDBEZEICHNUNG.              | Kein gefährlicher Transportstoff. |
| 14.3. Transportgefahrenklasse(n) -.                      | Kein gefährlicher Transportstoff. |
| 14.4. Verpackungsgruppe -.                               | Kein gefährliches Transportgut.   |
| 14.5. Umweltgefahren - KEIN gefährlicher Transportstoff. | Kein gefährlicher Transportstoff. |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer      | Kein gefährlicher Transportstoff. |
| 14.7. Massenguttransport im Seeverkehr gemäß             | Kein gefährliches Transportgut.   |

## Abschnitt 15. REGULATORISCHE INFORMATIONEN

### 15.1. FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH SPECIFISCHE SICHERHEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTVORSCHRIFTEN

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der jeweils geltenden Fassung.

- 1) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, in geänderter Fassung).
- 2) Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH)
- 3) Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (konsolidierter Text Dz.U.2022, Punkt 1816).

|                                                                                                                                    |                                                                                 |                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | <p style="text-align: center;"><b>Fome Flex<br/>HYDROPROTECT<br/>Primer</b></p> | <p>Datum der Erstellung:<br/>13.09.2019<br/>Datum der Aktualisierung:<br/>29.05.2023<br/>Version 2.0</p> |
| <p style="text-align: center;">erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878</p> |                                                                                 |                                                                                                          |

- 4) Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (GBl. 2018, Pos. 1286, mit Änderungen).
- 5) Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein chemischer Stoffe am Arbeitsplatz (konsolidierte Fassung, ABl. 2016, Nr. 1488).
- 6) Verordnung des Wirtschaftsministers vom 8. August 2016 zur Änderung der Verordnung über spezifische Anforderungen zur Verringerung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken und Gemischen der Fahrzeugreparaturlackierung entstehen (Gesetzblatt 2016, Punkt 1353).
- 7) Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.03.2016).
- 8) Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Dz.U.2011r. Nr. 33, Pos. 166, in der geänderten Fassung), zusammen mit der Bekanntmachung vom 6. Februar 2023 über die Bekanntgabe des einheitlichen Textes der Verordnung (Dz.U.2023 Pos. 419).
- 9) Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (konsolidierter Text Dz.U.2022 Pos. 2147).
- 10) Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (konsolidierter Text Dz.U.2022 Pos. 699 mit Änderungen).
- 11) Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungen und die Entsorgung von Verpackungsabfällen (konsolidierter Text Dz.U.2023, Punkt 160).
- 12) Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (ABl. 2020, Punkt 10).

## 15.2. STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Keine Daten verfügbar

### Andere Daten:

Maximaler VOC-Gehalt im Produkt unter 2 g/l. Zulässiger VOC-Gehalt 30 g/l - Kategorie A (Farben und Lacke)/h/FW.

## Abschnitt 16. SONSTIGE INFORMATIONEN

### Auflistung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Gefahren- oder Sicherheitshinweise:

Akutes Tox. 4; Akute Toxizität, Kategorie 4  
H302 - Gesundheitsschädlich beim Verschlucken  
Skin Irrit. 2 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2  
H315 - Verursacht Hautreizungen  
Haut Sens. 1 - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1  
H317 - Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen  
Aquatisch Akut 1 - Verursacht eine Gefahr für die aquatische Umwelt, akut, Kategorie 1  
H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen  
Aquatic Chronic 1 - Schädlich für die aquatische Umwelt, chronisch, Kategorie 1  
H411 - Giftig für Wasserorgane mit langfristiger Wirkung  
Akute Tox. 3- Akute Toxizität, Kategorie 3  
H301 - Giftig bei Verschlucken  
Akute Tox. 2, - Akute Toxizität, Kategorie 2  
H330 - Tödlich bei Einatmen  
H310 - Gefahr des Todes durch Hautkontakt  
Skin Corr. 1C, Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1C  
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden  
Haut Sens. 1A - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A

### Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

UFI - Eindeutiger Bezeichner für das aktive Formular  
PAC - Maximale Arbeitsplatzkonzentration - die höchste zulässige gewichtete Durchschnittskonzentration, bei der die Auswirkungen auf die eines Arbeitnehmers während einer 8-Stunden-Arbeitszeit während seines gesamten Arbeitslebens nicht zu einer Veränderung seiner Gesundheit oder der Gesundheit künftiger Generationen führen sollte  
MAK - Höchstzulässige momentane Konzentration  
NDSP - Höchstzulässige Konzentrationsgrenze  
DNEL: Abgeleitete unwirksame Expositionshöhe (Derived No-Effect Level of Exposure)  
PNEC: Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration  
SVHCs - besonders besorgniserregende Stoffe  
vPvB (Substanz) Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  
PBT (Substanz) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
CSB: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)  
BSB: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSBn) über 5 Tage  
BCF - Biokonzentrationsfaktor - das Verhältnis zwischen der Konzentration einer Substanz in einem Organismus und ihrer Konzentration in Wasser im Gleichgewicht  
EC50: wirksame Konzentration (Konzentration des Wirkstoffs, bei der 50 % der Organismen in einer bestimmten Zeit eine Wirkung zeigen)  
LD50: mittlere letale Dosis - die Dosis, bei der der Tod von 50 % der Versuchstiere innerhalb eines bestimmten Zeitraums beobachtet wird  
LC50: mittlere letale Konzentration - Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Versuchstiere innerhalb eines bestimmten Zeitraums beobachtet wird  
EC50: Mittlere wirksame Konzentration

|                                                                                                                                    |                                                                                 |                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | <p style="text-align: center;"><b>Fome Flex<br/>HYDROPROTECT<br/>Primer</b></p> | <p>Datum der Erstellung:<br/>13.09.2019<br/>Datum der Aktualisierung:<br/>29.05.2023<br/><i>Version 2.0</i></p> |
| <p style="text-align: center;">erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878</p> |                                                                                 |                                                                                                                 |

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter

IATA: Internationaler Luftverkehrsverband

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

#### **Wichtigste Literatur- und Datenquellen:**

<http://echa.europa.eu;>

#### **Informationen zur Klassifizierung:**

Die Einstufung erfolgte auf der Grundlage von Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen nach einer Berechnungsmethode, die auf Kriterien gemäß den in Abschnitt 15.1 aufgeführten geltenden Rechtsvorschriften beruht.

#### **Informationen zur Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts:**

In den Abschnitten 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 13 und 15 wurde der Aufbau der Charta an die Verordnung 2020/878 angepasst.

#### **Es werden Empfehlungen für die Ausbildung der Arbeitnehmer gegeben, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten:**

Es wird empfohlen, dass Personal, das mit diesem Produkt in Berührung kommt, eine Grundausbildung in Arbeitssicherheit erhält, um das Verständnis und die Interpretation des Sicherheitsdatenblattes und des Produktetiketts zu erleichtern.

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem gegenwärtigen Stand des Wissens und gelten für das Produkt, wie es verwendet wird. Die Angaben zu diesem Produkt dienen der Erfüllung von Sicherheitsanforderungen und nicht der Gewährleistung seiner Eigenschaften. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Daten erstellt, die von den Herstellern des Stoffes bereitgestellt wurden.